

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Maucher, Kiechle, Burger, Geisenhofer, Horstmeier und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
— Drucksache 7/1162 —

und zu dem zur Unterrichtung vorgelegten Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte
— Drucksache 7/2346 —

A. Problem

Das Bundesversorgungsgesetz gewährte den kriegsbeschädigten Landwirten und ihren Angehörigen freie Heil- und Krankenbehandlung auch für Nichtschädigungsfolgen. Diese Begünstigung ist durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, das auch kriegsbeschädigte Landwirte in die Versicherungs- und Beitragspflicht einbezieht, entfallen. Mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU sollten die sich aus dem Krankenversicherungsbeitrag für die Betroffenen ergebenden finanziellen Belastungen in der Weise ausgeglichen werden, daß landwirtschaftliche Unternehmer, die Schwerbeschädigte und Witwen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes sind, von der Beitragsleistung in Höhe des Beitragszuschusses befreit werden, den die freiwillig und privat Versicherten gemäß § 381 Abs. 4 RVO vom Träger der Rentenversicherung erhalten.

B. Lösung

Die Ausschlußmehrheit hat den Gesetzentwurf der CDU/CSU aus Gründen der Gleichbehandlung und wegen der finanziellen Auswirkungen abgelehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine, da der Gesetzentwurf von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt wurde.

A. Bericht des Abgeordneten Horstmeier

I. Allgemeines

Der von den Abgeordneten Maucher, Kiechle, Burger, Geisenhofer, Horstmeier und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — Drucksache 7/1162 — ist nach erster Beratung in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. November 1973 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — Drucksache 7/2346 —, der u. a. auch das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel anspricht, ist mit Schreiben des Präsidenten des Bundestages vom 20. September 1974 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen worden.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Erfahrungsbericht in seiner Sitzung am 4. Dezember 1974 zur Kenntnis genommen und den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. Dezember 1974 mit Mehrheit abgelehnt. Der Haushaltsausschuß wird zu dem Gesetzentwurf einen gesonderten Bericht gemäß § 96 GO vorlegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion — Drucksache 7/1162 — und den Erfahrungsbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/2346 — in einer Sitzung am 15. Januar 1975 gemeinsam behandelt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen.

II. Zum Gesetzentwurf

Die antragstellende Fraktion der CDU/CSU hat die Vorlage des Gesetzentwurfs damit begründet, daß das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte schwerkriegsbeschädigten landwirtschaftlichen Unternehmern die Vergünstigung entzogen habe, die das Bundesversorgungsgesetz ihnen und ihren Angehörigen früher in bezug auf freie Heilbehandlung für Gesundheitsstörungen, die nicht Folge einer Schädigung sind, eingeräumt hatte. Diese Schlechterstellung im Vergleich zu der vorher bestehenden Rechtslage werde durch die finanzielle Belastung verstärkt, die sich für kriegsbeschädigte Landwirte, besonders im höheren Lebensalter, durch die nicht unerheblichen Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte ergebe. Die Antragsteller haben vor allem bemängelt, daß der Besitzstand dieser schwerkriegsbeschädigten Landwirte nicht gewahrt worden

sei. Nachdem das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht für diesen Personenkreis nicht vorsehe, müsse der Besitzstand deshalb durch entsprechende Beitragszuschüsse erhalten bleiben.

Die Fraktionen der Regierungskoalition (SPD, FDP) haben sich gegen eine Sonderbehandlung schwerbeschädigter Landwirte ausgesprochen, weil sie hinsichtlich ihrer Krankenversicherung nicht bessergestellt werden könnten, als andere Pflichtversicherte, vor allem kriegsbeschädigte Arbeitnehmer, die ebenfalls mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung belastet seien und ebenfalls keinen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz für Nichtschädigungsfolgen hätten. Für eine Ungleichbehandlung gebe es keine verfassungsrechtlichen ausreichenden Gründe. Darüber hinaus dürfe die präjudizierende Wirkung einer solchen Sonderregelung auf andere Personengruppen nicht verkannt werden, die mit der Situation der betroffenen Landwirte vergleichbare Lebensumstände geltend machen können. Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes am 23. Dezember 1974 habe die Bundesregierung inzwischen die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß bei der Festsetzung der Ausgleichsrente von nicht buchführenden Landwirten mit kleineren Betrieben der Belastung mit Beiträgen zur Krankenversicherung der Landwirte rückwirkend zum 1. Januar 1974 Rechnung getragen werde. Schließlich müßten auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs beachtet werden.

Seitens der Bundesregierung wurde ergänzend darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Heilbehandlung von Nichtschädigungsfolgen und auf Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz subsidiärer Natur und daher nicht geeignet sei, daran eine Befreiungsmöglichkeit zur Krankenversicherung der Landwirte anzuknüpfen. Diese Leistungen würden nur nach fürsorgeähnlichen Grundsätzen erbracht und seien deshalb nach dem Gesetz ausnahmslos insbesondere allen den Versorgungsberechtigten zu versagen, deren Krankenbehandlung anderweitig gesetzlich sichergestellt sei. Im übrigen seien die Landwirte, die eine Ausgleichs- oder Elternrente beziehen, bis zur Einführung der Krankenversicherungspflicht bessergestellt gewesen als andere erwerbstätige Beschädigte. Nach dem geltenden Anrechnungssystem des Bundesversorgungsgesetzes wären diese in den Genuß einer pauschal im Rahmen der Freibeträge und Einkommengrenzen berücksichtigten Beitragspflicht gekommen, obwohl sie — im Gegensatz zu den nicht selbstständig Tätigen — keine Beiträge zur Krankenversicherung hätten leisten müssen. Nunmehr seien die Landwirte insoweit mit den anderen Pflichtver-

sicherten lediglich gleichgestellt, so daß eine besondere Leistung zur Wahrung des Besitzstandes nicht angezeigt erscheine. Eine über die genannte Rechtsverordnung hinausgehende, nur auf schwerbeschädigte Landwirte ausgerichtete Berücksichtigung der Beitragslast könne aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Die Antragsteller der CDU/CSU-Fraktion haben dagegen eingewandt, daß die Situation der kriegsbeschädigten Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages übernehme, günstiger als die der kriegsbeschädigten Landwirte sei, die den Beitrag für sich und ihre mit-helfenden Familienangehörigen voll selbst tragen müßten. Dieser fühlbaren finanziellen Belastung könne nicht entgegengehalten werden, daß durch Erleichterungen in bezug auf die Einkommensanrechnung zur Feststellung der Ausgleichsrente ein angemessener Ausgleich geschaffen worden sei. Die im Verordnungswege durch die Bundesregierung getroffene Maßnahme sei vor allem deshalb nicht ausreichend, weil die daraus resultierenden Erhöhungsbeträge der Ausgleichsrente nicht der Höhe der zu zahlenden Beiträge entspreche und weil nur ein kleiner Personenkreis begünstigt werde, unter den sogar noch Versorgungsberechtigte fielen, die der Krankenversicherung der Landwirte nicht angehörten, weil sie die Landwirtschaft nur nebenberuflich betrieben und im Rahmen der hauptberuflichen, nicht selbständigen Tätigkeit anderweitig pflicht-versichert seien. Hinzu komme, daß sich die Kriegsbeschädigung gerade in dem selbständigen und schweren Beruf des Landwirts auswirke und dieser

Personenkreis deshalb besonders schutzbedürftig sei. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Sonderregelung stelle daher keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar. Schließlich seien die finanziellen Belastungen des Bundes durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht erheblich, weil sie teilweise dadurch ausgeglichen würden, daß die Kosten für Heil- und Krankenbehandlung für kriegsbeschädigte Landwirte nach dem Bundesversorgungsgesetz entfallen werden.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion aus den von den Mitgliedern der Fraktionen der SPD und FDP sowie der Bundesregierung vorgetragenen Gründen abgelehnt.

III. Zum Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

— Drucksache 7/2346 —

Aus dem Erfahrungsbericht ergibt sich, daß die mit dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte verfolgten sozialpolitischen Ziele erreicht worden sind und daß die landwirtschaftliche Bevölkerung die gesetzliche Regelung positiv aufgenommen hat. Die Verwaltungsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Alterskassen hat sich bewährt.

Der Ausschuß hat den Bericht mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Bonn, den 15. Januar 1975

Horstmeier

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — Drucksache 7/1162 — abzulehnen;
2. den Erfahrungsbericht der Bundesregierung über die Ausführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte — Drucksache 7/2346 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 15. Januar 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg

Vorsitzender

Horstmeier

Berichterstatler